

Das Werk selbst beginnt mit dem zweiten) und enthält etwa ein Sechstel des Textes nebst Kommentar. Das Äußere des Buches zeigt, daß es am Spätesten in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts, vermuthlich in Konstantinopel das Licht gesehen. Der Druck ist groß, unordentlich und nicht eben korrekt. In einigen Blättern steht der Text (welcher mit der Bamberger Ausgabe übereinstimmt) in der Mitte, und der Kommentar rechts und links; in andern ist der Text oben und der Kommentar unten, kolumnenweis gedruckt. In der Mitte des Titelblattes liest man in zwei Zeilen und großen Buchstaben:

זה ספר תורת כהנים הנקרא ספרא דבי רב עם פירושו הראבד וצל

und weiter unten in kleiner Schrift:

בעזרת אל אדוע כאדונים אפרש דת כלל ופרט ככהנים וצר הקל וצר המור במבטא אשר נתן לישראל לפעם

In diesem Kommentar haben wir keine Scholia perpetua nach der Art der späteren, für welche ein altes Buch dient, oft nur als Unterbau für ein selbstständiges Werk. Die Methode ist ungefähr dieselbe des ערוך פ' desselben Verfassers, nur dann ausführlicher, aber nie wie die neueren Erklärer, weiterschweifig, wo es der Gegenstand erheischt. Da eine vollständige Ausgabe von diesem Buche bevorsteht, ist es hier nicht der Ort, darüber Bericht zu erstatten, und es mit ähnlichen Arbeiten zu vergleichen; nur will ich den Leser auf das kurze Vorwort aufmerksam machen. Nach Angabe des Grundes warum dem Sifra die dreizehn Interpretationsregeln vorangehen, redet der Verfasser der Uebersetzung das Wort. „Die Tradition, sagt er, ist

die Quelle aller Gebote; woher lehrten wir ohne sie die Zusammenfügung und Bedeutung der Wörter?... Die Kenntniß selbst der Sprache, in der wir reden und beten, ist eine überlieferte; daher ist es unsere Pflicht die unferen alten Weisen überlieferte Interpretation der Gebote gläubig anzunehmen und ihre Folge zu leisten, und sollten auch diese Auslegungen manchmal dem Buchstaben des Gesetzes zuwider laufen. ...הקבלה לנו שרש ועקר לכל מצות האל אדוננו ואלמלא הקבלה מאין לנו צדקה המלות ופרושן.... ואפילו השיחה שאנו מדברים בה ומבקשים בפרשה כל צרכנו מן הבורא ית' אם לא מן הקבלה כמה היינו שואלים ועל כן צריכין להאמין מאד ולסמוך על דברי ראשוננו החכמים הקדמונים שקבלו מאבותם ואבותם מאבותם ככל דקדוקי המצות ומדרשם ואם יצא המדרש מדרך הפשט. Er begnügt sich, fährt er fort, mit diesem Wink, weil die schwere und lange Aufgabe, das gegenwärtige Buch zu erläutern, ihn verhindert, seinem Wunsche gemäß, diesen wichtigen Gegenstand weitläufig abzuhandeln, und die Trugschlüsse der Reges umzustößen.“

Dem erwaigten Herausgeber dieses Buches bin ich bereit jede Auskunft über dieses Druckwerk zu geben; er seinerseits wird dieser Mittheilung Rechnung tragen. Padua. L. della Torre.

*) Wie das Vorwort zum ערוך פ', so auch dieses endet mit dem eigenthümlichen Ausdruck אור בארורים, vielleicht nach Ps. 28, 7, aber ungenau.

Insere.

Pränumerations-Einladung auf den Roman:

Die Juden in Ungarn

von Stefan v. Szentkirályi, überl. v. Dr. Otto Hauke. Zwei Bände **Pränumerations-Preis 1 fl. 50 kr.**, fleiß gebunden 2 fl. österr. Währg.

Um dieses neueste Werk Szentkirályi's, welches im In- und Auslande das lebhafteste Interesse erregte, auch den deutschen Leserkreisen zugänglich zu machen, wird im Einverständnisse mit dem hochverehrten Verfasser, die Uebersetzung des Manuscriptes besorgt, welche zu gleicher Zeit mit dem ungarischen Originale am 15. April erscheinen.

Zur Empfehlung des Werkes möge es genügen, wenn wir einige Worte des Verfassers aus dessen Programme zitiren: „Ich muß gestehen — heißt es in demselben — daß es noch keinen ungarischen Staatsmann gegeben, der die Lösung der Judenfrage vorurtheilsfrei versucht hätte. Unsere ganze Thätigkeit in dieser hochwichtigen Angelegenheit beschränkte sich darauf, daß wir die Juden haranguirten unsere Sprache, Sitten und Nationalität anzunehmen und ihnen dies so zu sagen als den Preis bestimmten, für welchen sie sich die Emanzipation erkaufen können. Aber die Freiheit ist ein Gemeingut der Menschheit bei deren Ertheilung man nicht feilschen und mäkeln darf, und ein Volk, welches die Freiheit als einen Artikel betrachtet, worauf es ein ausschließliches Privilegium besitzt, weiß nicht was Freiheit ist, und ist ihrer unwürdig“ u. s. w.

Dieser humane und zeitgemäße Geist durchweht das ganze Werk, und wir hoffen, daß es viel dazu beitragen wird das Vollwerk mittelalterlicher Vorurtheile, welches eine längere Zeit zwischen uns und dem reichbegabten bildungsfähigen Volke der Israeliten aufgethan hat, niederzureißen. — Die deutsche Uebersetzung des Romans „Die Juden in Ungarn“ erscheint zugleich mit dem ungarischen Originale am 15. April dieses Jahres. Die P. T. Pränumeranten werden höflichst ersucht die Pränumerationsbeträge längstens bis 10. April an die Expedition in Wien, (Dr. Otto Hauke, Waignergasse Nr. 18, 1. Stock, Thür 9) einzufenden, damit die Versendung möglichst prompt von Statten gehe. Sammeln von 6 Pränumeranten wird ein Gratisexemplar verabsfolgt.

Zu zahlreichen Pränumerationen empfiehlt sich auch die Buchhandlung von Sigm. Burger in Szegedin.

Konkurs.

- 3 Von der Großwardeiner ungarisch-israelitischen Gemeinde, werden hiemit für folgende Stellen Konkurse eröffnet:
 - a) Ein Rabbiner mit 1000 fl. ö. W. Jahresgehalt, freier Wohnung und üblichen Emolumenten. Qualifikation הוראה הוראה von anerkannten Capazitäten, thalmudisches Wissen, exakte Kenntniß der ungarischen Sprache, um in derselben Predigten halten zu können, religiös moralisches Vorleben. — Verlangt werden Probepredigten; nur der Akzeptirte erhält Reisekostenvergütung. Einreichungstermin bis Ende Juni a. e.
 - b) Ein zeitgemäß musikalisch gebildeter Kantor, der ein Knabenchor einzulüben zu leiten versteht, נרין und der ungarischen Sprache mächtig ist. Gehalt 600 fl. ö. W. freie Wohnung, gewöhnliche Emolumente. Einreichungstermin bis Ende April a. e. Probevorträge werden verlangt; dem Akzeptirten werden Reisekosten vergütet.
 - c) Ein Schochet ubodek, hal Tilah. (שוחט ובורק בעל הפילה). Gehalt 300 fl. ö. W. freie Wohnung, gewöhnliche Emolumente. — Einreichungstermin bis 15. April a. e.
- Die Offerte sind zu adressiren: „An den Vorstand der ungarisch-israelitischen Gemeinde zu Großwardein.“
Großwardein, am 1. März 1861. Der Vorstand der ungarisch-israelitischen Gemeinde zu Großwardein.

Konkurs.

Bei der deutsch-isr. Trivial-Schule zu Bolechow ist die Stelle eines Lehrgehilfen mit dem jährlichen Gehalte von 210 fl. ö. W. freie Wohnung und Beheizung erledigt. Unverheiratete Bewerber, die den Schreibunterricht zu ertheilen im Stande sind, wollen ihre Gesuche längstens bis 15. Juni bei der deutsch-isr. Schulaufsicht einbringen. Deutsch-isr. Schulaufsicht.

Szegedin, Verlag von Sigmund Burger.

Leipzig, Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Ben Chananja.
Wochenblatt für jüdische Theologie.

Vierter Jahrgang.

Herausgeber und Redakteur: **L. Löw**, Oberrabbiner zu Szegedin.

Jeden Freitag erscheint ein ganzer Bogen. Pränumerationspreis: Ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr., vierteljährig 2 fl. österr. Währ.	Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen des In- und Auslandes. Manuskripte sind an die Redaktion zu senden.	Inserate sind an den Verleger S. Burger in Szegedin oder an Hen. Franz Wagner in Leipzig zu senden. Die zweispaltige Beizeile wird mit 10 Nfr. = 2 Sgr. berechnet.
---	--	--

Inhalt. Eine und Vielweiberei im germanofränkischen Mittelalter: Vom Herausgeber. — Geschichte der Stadt Zolkiew. Von Reb. Landes. — Korrespondenz. Briefe aus Galizien (Tarnopol und Perl.) Von S. Demant. — Prag. — Lemberg. — Pränumerations-Einladung auf „Ben Chananja.“

Eherechtliche Studien.

(Fortsetzung.)

6. Eine und Vielweiberei im germanofränkischen Mittelalter.

Die germanofränkischen Rabbinen sind im mittelalterlichen Europa die treuesten Vertreter der thalmudischen Lehre und Richtung, indem sie von äußeren, nichtthalmudischen Bildungselementen theils gar nicht, theils nur sehr schwach berührt wurden. Das wissenschaftliche Streben, welches von Gerbert, einem Jöglinge spanischer Schulen und nachmaligen Papste Sylvester II. (gest. 12. Mai 1003) und Abbo von Fleury im zehnten Jahrhundert in Frankreich hervorgerufen wurde, scheint zwar auch an den Juden nicht ganz wirkungslos vorübergegangen zu sein. Mindestens gehört der erste bedeutende jüdische Gelehrte in Frankreich, Jehuda b. Me'ir ha Kohen, jener Zeit an; er führte auch den französischen Namen Leon oder Lion. So hoch man indeß auch die Einwirkung von außen anschlagen möchte, so wird dieselbe doch nur ganz allgemein auf die Anregung zu geistiger Thätigkeit und literarischer Beschäftigung zu beschränken sein. Die Wissenschaft redete in Frankreich, nicht wie in dem arabischen Spanien, in der auch den Juden geläufigen Sprache des Lebens zu ihren Jüngern, sondern in der lateinischen Kirchenprache, welche den Juden fremd war. Während daher die Juden jenseits der Pyrenäen ihr Bewußtsein mit einer großen Fülle neuer Begriffe und Anschauungen bereicherten, so daß sie nicht umhin konnten, sich mit dem ererbten thalmudischen Schriftthume

durch eine ungeschichtliche Eregese zu recht zu setzen, verharren die Juden diesseits der Pyrenäen, so wie ihre deutschen Richtungsgeoffenen, unbeirrt auf dem herkömmlichen Standpunkte als die eigentlichen Depositäre und Wächter der thalmudischen Tradition. Naiver Glaube und religiöse Demuth waren bei den Juden in Frankreich und Deutschland einheimisch, eine Wahrnehmung, bei welcher der gelehrte und gemüthvolle Luzzatto mit besonderer Vorliebe verweilt. Es hängen diese Tugenden mit der Kulturstufe der germanofränkischen Juden genau zusammen, und können ihnen eben so wenig zu einem besondern Verdienste angerechnet werden, als es den Spaniern zum Vorwurfe gereichen kann, daß sie sich dem natürlichen Einflusse ihrer Umgebung nicht entzogen haben. In Bezug auf den Gegenstand unserer Forschung tritt die Kulturdifferenz zwischen Germanofrankem und Spaniern auf die unzweideutigste Weise hervor.

Nach Frankel's Darstellung „schwand die Polygamie immer mehr aus dem Volksbewußtsein, das nur mit der monogamischen Ehe sich auszusöhnen vermochte; und so konnte im 11. Jahrhundert R. Gershom, im Vereine mit mehreren gelehrten Autoritäten, den Bann gegen den aussprechen, der zwei Frauen heiraten würde (Grundl. S. 11).“

Was nun zunächst die Verurteilung auf den Bann betrifft, so muß es sehr auffallen, daß Dr. Fr. den Schluß daraus zieht, das Volk habe sich zu jener Zeit nur mit der monogamischen Ehe auszusöhnen vermocht, während die Geschichte im Gegentheile bezeugt, daß der Bann zu allen Zeiten gerade nur gegen mehr oder minder beliebte Ausschreitungen angewendet wurde, wie denn überhaupt die Verschärfung obrigkeitlicher Verbote und Beschränkungen klar und deutlich beweist, daß beim Volke nicht eben die Neigung

*) S. vor. Jahrg. 209, 317, 529 und 657.



vorherrschte, sich den betreffenden Verböten und Beschränkungen zu fügen. Die Bannurkunden, die sich erhalten haben, erklären auch jederzeit ausdrücklich, daß sie irgend einem herrschenden Unfuge steuern wollen. So beginnt der große, zahlreiche Maßregeln umfassende Mainzer Bann vom Jahre 1220 mit den Worten: „Mächtig treibt der Frevel Zweige ohne daß sich Rettung zeige, und der Blick sich d'rauf nur neige. Zu uns drang der Schrei der Wunden, und wir haben uns verbunden, und vereinigt wie ein Mann, auszusprechen Fluch und Bann 1).“ Es unterliegt mithin keinem Zweifel, daß auch der Bann gegen die Polygamie die Bestimmung hatte, einem herrschenden Uebel entgegen zu treten.

Das Interdikt gegen die Polygamie ging mit vielen anderen Verfügungen von einer Synode aus, und dieselben werden ausdrücklich als Einrichtungen der Gemeinden מִצְוֵי הַקָּהֳלָה bezeichnet 2). So ist sehr gut hervor, daß das thatkräftige Beispiel, durch eine Versammlung auf Gleichmäßigkeit des Strebens, der Gesittung und der gemeinsamen Vorsicht gegen fremde Einmischung hinzuwirken, die Folge hatte, daß öfters ähnliche Versammlungen berufen wurden, welche ihren Beschlüssen durch Bannstrafen Nachdruck gaben 3). Die Gershom'sche Synode war die erste derartige Versammlung; in den früheren Epochen der Geschichte des zerstreuten Israel's hatten sich weder die europäischen noch die asiatischen Gemeinden zu gemeinschaftlichem Streben verbunden, wenn man nicht in dem Wahlsakte des persischen Erilarchen die Spur eines solchen Strebens finden wollte.

Da jedoch die Nachrichten hierüber sehr unbestimmt gehalten sind 4), und da im zehnten Jahrhundert in Deutschland noch kein Städtebund vorhanden war, welcher den jüdischen Gemeinden zum Muster und Vorbilde hätte dienen können; so wird man kaum irren, wenn man R. Gershom b. Jehuda in Mainz für den Schöpfer der Synodalinstitution betrachtet. Die Nachwelt hat die Beschlüsse der Synode geradezu als Einrichtungen des R. Gershom bezeichnet 5).

Wann und wo die Gershom'sche Synode getagt habe, ist noch nicht ermittelt. Man nennt Worms und das Jahr 1030. Allein die Ortsangabe kam in alten Quellen kaum nachgewiesen werden, und eben so wenig kann dies in Bezug auf die Jahresangabe gesehen. Ja, der kundige Goldberg will einem in Oxford befindlichen handschriftlichen Werke die glaubwürdige Notiz entnommen haben, daß R. Gershom schon 1028 mit Tode abgegangen sei 6). Leider ist die ursprüngliche Fassung der Gershom'schen Synodalbeschlüsse nicht mehr vorhanden, wiewol es keinem Zweifel unterliegt, daß dieselben aufgezeichnet wurden.

So viel ist indeß gewiß, daß das gegen die Vielehe gerichtete Verbot der Synode nicht die Absicht hatte, den absoluten Charakter der Einehe herzustellen. Gershom selbst entscheidet in Folge einer an ihn gerichteten Anfrage mit

aller Unbefangenheit über die Forderungen einer betagten Frau, deren Gatte sich zum zweiten Male verhehelichte, um des Familienjenseus theilhaftig zu werden. Samson Bloch, der dieses Gutachten mit dem Interdikt unverträglich findet, verlegt, um den Widerspruch auszugleichen, die Abfassung des erstern in die vorsynodische Zeit. Diese Auskunft kann jedoch nicht befriedigen. Wäre Gershom von der prinzipiellen Verwerflichkeit der Mehrweiberei durchdrungen gewesen, so hätte er seinen Tadel nicht zurückgehalten. Vielmehr ist es klar, daß sich die G.'sche Synode von praktischen, nicht von prinzipiellen Motiven leiten ließ, und die bezüglich thalmudischen Satzungen nicht außer Kraft setzen wollte. Die prinzipielle Motivierung des Interdikts ist ein Erzeugniß der modernen Apolegetik; die älteren okzidentalischen Rabbinen betrachteten die Sicherung des Hausfriedens als Beweggrund desselben; die orientalischen Rabbinen meinten, die Rücksicht auf die Obriheiten christlicher Länder habe dasselbe diktiert 7).

Da das Verbot der Vielweiberei aus keiner ethisch-prinzipiellen Anschauung hervorging, so ist es natürlich, daß selbst bei den rheinländischen Juden, wo die Monogamie zuerst einheimisch wurde, nach wie vor polygamische Ausnahmen zugelassen wurden, vorausgesetzt, daß man sich dabei auf den Thalmud berufen konnte. Ein späterer Nachfolger Gershom's, Giezer b. Nathan in Mainz, findet es, wiewol er die herrschende monogamische Sitte ausdrücklich erwähnt, in der 1. Hälfte des 12. Jahrh. unbedenklich, einem Gatten, dessen Weib die Erfüllung der ehelichen Pflicht verweigert, die Eingehung einer zweiten Ehe zu erlauben, um pflichtvergeßenen Weibern ein abschreckendes Exempel zu geben 8).

Dasselbe Urtheil fällt Giezer b. Isak in Speier in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. im Gegensatz zu anderen Lehrern, welche es gerathener finden, die Ehe durch einen Scheidebrief aufzulösen, bevor der Gatte zu einer zweiten Ehe schreitet 9). Selbst die Rücksicht auf leibliche Nachkommen reichte hin, Bigamie zu gestatten. So äußert Baruch, ein Schüler Meïres aus Rothenburg: „Gershom's Einrichtung beschränkt sich auf Männer, die Kinder haben, oder noch nicht 10 Jahre in kinderloser Ehe leben. Wer 10 Jahre in kinderloser Ehe gelebt hat, darf zu seiner Frau eine zweite nehmen; denn gewiß hat der selige Rabbi keine Einrichtung zu treffen beabsichtigt, durch welche die Worte des Thalmud entwurzelt würden. Daher bezeichnet auch Raschi eine solche Ehe als etwas Unversägliches 10).“

In den Osten Deutschlands scheint dies Interdikt nicht gedrungen zu sein; gewiß ist, daß es im 13. Jahrhundert noch nicht allgemein respektiert wurde. Baruch b. Isak in Regensburg (um 1200) spricht zwar davon; in Wien hat man aber dasselbe nicht als bindend betrachtet. Der Wiener Rabbiner Isak b. Mose, Verf. des Werkes „Dr Sarua“, erklärt die Einehe als einen an den meisten herrschenden

Gebrauch (מִצְוֵי הַקָּהֳלָה), so daß Jeder, der sich verhehelicht, stillschweigend die Verpflichtung übernimmt, ein einheheliches Leben zu führen, woraus dann natürlich folgt, daß die Gattin das Recht hat, auf die Auszahlung der Kethuba und die Scheidung zu dringen, sobald sich der Gatte über den einhehelichen Unus hinwegsetzt 11). Der Wiener Rabbiner stand also im 13. Jahrhundert ungefähr auf dem Standpunkte, welchen R. Ame ein Jahrtausend früher eingenommen hatte! In der Folge wurde das Interdikt auch von den ostdeutschen Juden anerkannt. Ja, die Praxis gestaltete sich im Osten strenger, als in der Heimat des Interdikts. Während nämlich die lareren Rheinländer kein Bedenken trugen, einem Gatten, dessen Weib von dem Glauben der Väter abfiel, die Schließung einer neuen Ehe freizugeben, galt in Oesterreich die Norm, daß der Gatte bevor er zur zweiten Ehe schreitet, die erste Ehe durch einen Scheidebrief auflösen müsse 12).

Nach dem Westen war der Bannstraf gegen die Vielweiberei eben so wenig gedrungen, als nach dem Osten. Dies beweist zwar nicht der Umstand, daß Raschi, dessen Lehrer, Isak b. Isak, Gershom's Schüler war, es natürlich findet, daß der Gatte sich wieder verheheliche, wenn ihm die erste Gattin durch 10 Jahre keine Nachkommen schenkte; denn in diesem Falle fanden, wie wir sahen, selbst deutsche Rabbinen die Bigamie unbedenklich. Aber einer der gefeiertesten französischen Thosafisten, Simson b. Abraham aus Sens (Dep. Yonne) berichtet in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wie folgt: „Die Einrichtung Gershom's hat sich weder in unserer Gegend, noch in der an Frankreich grenzenden Provence verbreitet; vielmehr kommt es vor, daß fromme und gelehrte Männer und viele Andere beim Leben ihres 1. Weibes ein zweites heiraten 13).“ Dieser Mißbrauch dauerte fort, bis eine Synode das Interdikt Gershom's von Neuem einschärfte, hinzufügend, daß dasselbe nur durch hundert Rabbinen in drei verschiedenen Ländern 14), Aragon, Lombardie, Frankreich, und nur für einzelne Fälle suspendiert werden dürfe 15). Die Synode wurde jedenfalls in Frankreich abgehalten; über die Zeit derselben schweigen die Quellen. Es ist aber klar, daß sie nach Simson b. Abraham stattgefunden hat, indem dieser nichts von derselben weiß. Eben so gewiß ist es, daß das Interdikt nicht für eine begrenzte Zeit ausgesprochen wurde. Die deutschen und französischen Rabbinen erwähnen keine Zeitbegrenzung; erst ein späterer spanischer Rabbiner, Salomon b. Alderet, berichtet nach dem Hörensagen, das Verbot sei nur bis zu Ende des fünften Jahrtausends — 1240 — ausgedehnt worden 16).

Aus dieser Darstellung erhellt, daß Fürst sehr geirrt hat, indem er glaubte, die Monogamie wäre schon früher im Gebrauche gewesen, und dieser Gebrauch hätte dem R.

Gershom nur seine Befestigung zu verdanken 17). In Wahrheit wurde die Monogamie erst nach der Gershom'schen Synode bei den germanofränkischen Juden herrschend, und zwar zuerst im westlichen, dann im östlichen Deutschland, und endlich auch in Frankreich. Ausnahmen wurden allenthalben gestattet.

Dieselben Grundsätze herrschten in Italien 18), da die italienischen Juden zumeist den germanofränkischen Autoritäten folgten. Nach zehnjähriger kinderloser Ehe pflegte der Gatte auch dort zu einer zweiten Ehe zu schreiten, doch war dazu merkwürdiger Weise der Dispens des Papstes erforderlich 19).

Die Frage, ob das Gershom'sche Interdikt ein Hinderniß der Leviratshe sei, wurde vielfach erörtert, und war auch die Praxis an verschiedenen Orten verschieden 20). Jung hat dies übersehen, und hervorgehoben, daß „noch a. 1190 zu Metz von Giezer eine Ausnahme statuiert worden 21).“ Diese Angabe beruht jedoch auf einem Mißverständnisse. R. Giezer hat praktisch keine Ausnahme statuiert, sondern aus Skrupulosität wegen der Giltigkeit der Chaliza eines verhehelichten Levirs, das Interdikt Gershom's pro forma momentan aufgehoben, was Andere bedenklich gefunden haben, da die nicht ernstlich gemeinte angebliche Aufhebung eine Unwahrheit involviert 22). Schon hieraus erhellt, was übrigens auch sonst aus den Quellen klar zu ersehen ist, daß R. Gershom die Pflichtmäßigkeit der Leviratshe nicht aufhob, wie Fürst glaubte 23). Der hier in Betracht kommende geschichtliche Verlauf ist folgender. Das pentateuchische Gesetz der Leviratshe (5 M. 25, 5—10) wurde, wie kein anderes, schon während der thalmudischen Zeit einer tief eingreifenden, reformatorischen Modifikation unterzogen. Mit der Vollziehung der Leviratshe konnte sich nämlich schon frühzeitig die von einem zarteren sittlichen Gefühle getragene Reflexion nicht befremden.

Auf dem Standpunkte dieser Reflexion fand man es durchaus unzulässig, daß die so strenge verpönte und als Inzest bezeichnete fleischliche Vermischung mit der Gattin des Bruders (3. M. 18, 16, 20, 21) auch nur Ausnahmeweise suspendiert werde. Man that daher den kühnen Ausspruch: Die Vermeidung der Leviratshe durch die Chaliza (Schuhausziehung) ist der Vollziehung dieser Ehe vorzuziehen: הַיִּצְרָה קִרְבֵּי לֵבָיִם, was einer förmlichen Abschaffung des uralten Institutes der Pflichthe so ziemlich gleichkommt. Um sich jedoch mit den Schriftworte und der alten Praxis zurechtzufügen, tröstete man sich mit der willkürlichen Annahme, daß den früheren Geschlechtern die Schließung der Leviratshe deswegen ein relig. Akt gewesen sei, weil sie eine fromme Absicht damit verbunden haben, was sich den spätern Geschlechtern nicht nachrühmen läßt (Behor. 1, 7). In dieses Stadium war die leviratshehliche

Legislatur bei der Schlussredaktion der Mishna getreten 24). Abba Saul's Meinung, nach welcher der Levir, der seine kinderlose Schwägerin wegen ihrer Schönheit, ihres Reichthums oder sonst einer andern Nebenabsicht ehelicht, sich eine Blutschande zu Schulden kommen lasse, hatte das Ueberge- wicht erhalten. Nach dem Abschlusse der Mishna wurde die Frage nichts desto weniger von Neuem ventilirt: in den Palästinen'sischen Schulen wurde von den Einem der Pflicht- ehe, von den Anderen der Chaliza der Vorzug eingeräumt; in Persien war die Schwager-ehe vorherrschend 25).

Die Karaiten sind in der Auffassung der Levirats-ehe der neuern Forschung vorangeeilt, indem sie dieselbe als natürlichen Ausfluß der agrarischen und stammlichen Ver- hältnisse der biblischen Zeit betrachten. Sie erklären daher, daß die fragliche Institution mit dem alten Staatsleben Israel's genau zusammenhängt, und von demselben bedingt ist. „In der Zerstreung“, sagt Jehuda Hehesi, „besitzen wir weder das ehemalige Erbe an Grund und Boden, noch die Zusammenhörigkeit der Stämme. Die Stämme sind zer- streut, und deren Genossen von einander entfernt; viele Geschlechter sind während der Zerstreung ganz erloschen. Wie können wir's also wagen, einen Inzest zu erlauben, um den Namen des verstorbenen Bruders zu erhalten? Die Schrift sagt: Wenn jemand seines Bruders Weib nimmt, ist dasselbe wie eine Abgesonderte (77) anzusehen, d. h. wie eine Nidda sei sie für immer verboten 26)! Gelobt sei, der Einsicht verleiht, den Forschern seines Gesetzes 27); sein Name sei gepriesen in Ewigkeit 28)!

Die Karaiten stimmen also in Betreff der Praxis mit den Chalkanern unter den Rabbaniten in so ferne überein, als auch sie die Schwager-ehe abrogiren. Sie behandeln aber die Frage rationell erergetisch, während ihre Gegner ein Surro- gat für einen Akt aufrecht erhalten, welchem in dem nicht- staatlichen Leben Israel's alle und jede Begründung fehlt. Dr. Junz hat solche Differenzen zwischen den Thalmudism und Karaism viel zu wenig geprüft, und daher letztem nur den Charakter einer gemachten Opposition beilegt 29). Die karaitische Praxis war vielleicht nicht ganz ohne Ein- fluß auf Moses Kapsoli in Konstantinopel (2. Hälfte des 15. Jahrh.), welcher die Chaliza der Wittve eines Renegaten für überflüssig erklärte 30). Sonst verharren die Rabbaniten strenge bei der thalmudischen Theorie, ohne sich jedoch rücksichtlich der Praxis einigen zu können. Die orien- talischen, spanischen und italienischen Autoritäten geben dem Zibbum den Vorzug. Die Kabbalisten lassen die Verpflich- tung der Schwager-ehe aus der Theorie der Metempsychose fließen, indem sie annehmen, daß die Seele des Verstorbe- nen in das erste Kind verpflanzt werde, welches aus der Levirats-ehe erzeugt wird. In diesem kabbalistischen Raisonn- nement liegt offenbar das Zugeständniß, daß der ursprüngliche

biblische Grund des Zibbum in der Zerstreung unzurei- chend sei. Denn hätte das in Rede stehende Institut irgend einem wirklichen Bedürfnisse Rechnung getragen, wie dies in der biblischen und ältern thalmudischen Zeit der Fall war, so hätte man nicht nöthig gehabt, sich um eine mystische Hypothese umzusehen. Bei Nachmanides tritt übrigens diese Hypothese noch schüchtern auf, entschiedener bei Beschai b. Afscher. David ben Zimra ist der erste, der sich in einem halachischen Gutachten darauf beruft, und Don Isak Abra- vanel widmet derselben eine ausführliche Abhandlung. Nach einer andern kabbalistischen Anschauung, welche im Sohar vertreten ist, und auf die sich Salomon Basilea in Mantua in einem 1573 abgegebenen Gutachten beruft, ge- langt die Seele des Verstorbenen, der keine Nachkommen hinterließ, erst nach Vollziehung der Levirats-ehe in die Region der Seltgen 31). Von der Schriftgemäßheit der Le- virats-ehe war David b. Zimra so sehr überzeugt, daß er, — was in der halachischen Literatur wol ohne Beispiel ist, — auf das Schriftwort gestützt, gegen den Thannaiten Abba Saul polemisiert 32)!!

Unter den Germanofranken stimmen für den Vorzug des Zibbum: Samuel ben Meir, Joel ha-Levi in Bonn, sein Sohn Eliezer, sämmtlich Autoritäten des 12. und 13. Jahrhunderts. Die übrigen Lehrer bevorzugten nach dem Vorgange Raschi's die Chaliza. Am nachdrücklichsten spricht sich Jakob b. Meir dafür aus. Der Umstand, daß die Le- virats-ehe in der Folge von einem verheirateten Levir niemals vollzogen wurde, machte dieselbe auch dort höchst selten, wo der Levir nicht verhehelicht war. Doch hat noch 1842 der Rabbiner Gabriel Kohn in Rechnitz einen Levir mit seiner kinderlos verwitweten Schwägerin getraut 33).

Anmerkungen.

- 1) R. G. A. des R. Meir b. Baruch ed. Prag 112, a.
2) Daf. 112, d.
3) Gesch. d. Judenth. und f. Sekt. 2, 389.
4) Zuch. ed. Krakau 122, b.
5) R. G. A. des R. Meir b. Baruch 112, c. Mart. Zebam. 31. 55.
6) Kerem Chemed 8, 107.
7) Nya. d. R. Meir b. Baruch ed. Prag Nr. 865. Bloch's Raschi 23, b. 24, a. Mart. Rethuba 291.
8) שלא נור הנאון אלא ש. Beth Sam. 1, 21. Abr. ha-Levi in Sijnath Weradin II. 1, 10 על כך
9) שלא בשביל תקנת הנשים נור ר"ג על כך
10) שלא בשביל תקנת הצבור השוכנים בארץ ארם:
11) חכמי הדורות הבאים אחריו בראותם שיש צורך לאותה תקנת כי עדין הסכנה ה"ו מצוי שיד האומות תקיפה על עצמן באו לנהוג באותה תקנה.
12) Et. ha-Gzer Bo, c. קנסיון שיהוירו ויהיוירו
13) R. G. A. d. Meir b. Bar. ed. Prag 111, b., wo die rich- tige Lesart aus Eben ha-Gzer a. a. D. herzustellen ist; f. auch Hagg. Naim. Ischuth 14, 30, und die erw. Nya. 442.

Einige geschichtliche Notizen

über die Stellung der Juden in Zolkiew (Galizien) unter den verschiedenen Besitzern desselben bis zum Einzuge der Oesterreicher 1772.

Von Neh. Landes. 1)

Winniki, eine rothrußische Kolonie, 3/4 Meilen von Lemberg entfernt, hat schon im 14. Jahrhunderte sowol wegen seiner reizenden Lage, als auch wegen der Einwoh- ner Wohlstand die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Von Süden gegen Westen umgaben Bäume den runden Hügel, welchen ein, den an Naturwundern reichen Boden besuch- tender, See umschloß. Weitreichende Wälder verschafften den Einwohnern guten Baustoff. Der Boden, wechselweise fett und sandig, belohnte durch reichliche Ernte die Arbeit des Landmannes und fettete ihn an dem Boden, wo er in Ruhe und Glück seine Tage verlebte. — Allein das Glück der Bewohner Winniki's wurde durch die häufigen Ueberfälle der Tartaren, die, Tod und Verheerung um sich verbreitend, überall, wo sie hinkamen, ihre Tritte mit Blut färb- ten, gestört; und die armen Landleute sahen sich oft genö- thigt ihre Hütten den tartarischen Horden preiszugeben und in den Wäldern Schutz gegen ihre Grausamkeiten zu suchen. Sobald aber des Feindes Heer wieder abgezogen war, kehrte der ruhige Landmann zu dem heimathlichen Heerde zurück, um aufs Neue im Schweife seines Angesichtes den Bedarf an Getreide u. dgl. der Mutter Natur abzurufen. Bei den so oft sich wiederholenden Ueberfällen sah sich endlich der damalige Besitzer Winniki's, Stanislaus Zolkiewski, im Jahre 1594 genöthigt, einen gewissen Punkt daselbst zu besetzen, um in Zeiten der Gefahr den flüchtigen Einwoh- nern ein Asyl zu gewähren. Als er gegen den hochmüthigen Hospodaren der Walachei zu Felde zog, schrieb er von dort an seine Gemahlin, die Stadt nach seinem Namen zu be- nennen; und in der That wurde im Jahre 1598 das Dorf Winniki in die Stadt Zolkiew umwandelt 2).

Der Zeitraum, in welchem die Juden nach Zolkiew eingewandert sind, kann nicht genau angegeben werden; ihre Einwanderung daselbst fällt wahrscheinlich in das 15. und 16. Jahrhundert, in die Zeit nämlich, als die Juden aus Deutschland und Frankreich vertrieben, sich nach Polen mit den Trümmern ihrer Habseligkeiten flüchteten. 3) Der Zeitpunkt, in welchem wir in der Geschichte Zolkiew's der Juden Erwähnung finden, ist das Jahr 1601, in welchem Jahre die Stadtkrone daselbst errichtet wurde. Die Juden bewohnten zu der Zeit der nördlichen Stadttheil, wo nach- her im Jahre 1621 nach Errichtung der Stadtmauern das hier angebrachte Stadthor den Namen „Judenthor,“ erhielt. Dieser Stadttheil, welcher den Juden daselbst ein-

1) Nähere Notizen über die Juden in Zolkiew entnehmen wir einem in Lemberg 1852 unter dem Titel „Pamiatki miasta Zotkwi“ erschienenen Buche eines Dominikaners.
2) Daß Zolkiew aus Winniki entstanden, beweisen Munim. Esiae Kulik. pag. 38, 40, 53, 61, wo es heißt: „civitatis Zolkiew, quae antea Winniki villa fuit.“
3) Nach Jos.

- 1) Rastor wa-Ferach Abschn. 10. S. 30, a.
2) Minute Josef Zebam. 25, a.
3) R. G. A. d. R. Ifrelein 2, 256. B. Jos. Et. ha-Gzer I.
4) B. Jos. Et. ha-Gzer I. Nya. d. R. Meir aus Padua 13. 14.
5) Abr. ha-Levi im Sijnath Weradin motivirt dies mit den Worten: שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
6) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
7) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
8) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
9) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
10) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
11) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
12) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
13) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
14) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
15) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
16) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
17) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
18) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
19) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
20) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
21) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
22) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
23) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
24) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
25) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
26) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
27) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
28) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
29) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
30) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
31) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
32) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות
33) שחוקה שכל אפרוכיה ואפרוכיה רעות חכמיה משונות

geräumt wurde, war aber kein Ghetto, wie es die Juden in Frankreich, Deutschland und Italien inne hatten, das in der Nacht gesperrt wurde; fast in keiner polnischen Stadt findet man das Ghetto. Ihre Stellung daselbst war zu jener Zeit, wie man sich leicht denken kann, eine drückende; denn obwohl sie als Bürger betrachtet waren, so mußten sie doch zu den kommunalen Bedürfnissen stets das doppelte als die Einwohner einer andern Konfession leisten. So liest man, daß die Juden zu den im Jahre 1609 in der Stadt zu errichtenden 2 Brunnen zu 6 polnischen Groschen, während die Christen nur zu 3 beisteuern mußten.

Indessen war Zolkiewski für die dortigen Juden besser gestant als seine Gemahlin. Er wurde nämlich im Jahre 1618 vom Könige zum Kanzler ernannt, und mußte daher in der Nähe des Königs weilen. Diese Abwesenheit benützte seine Gemahlin und erließ am 8. Oktober 1619 ein Dekret, wonach für die Zukunft keinem Juden gestattet wird, sich in Zolkiew ansäßig zu machen; diejenigen aber, die vor Erlass dieses Dekretes ihren Wohnsitz daselbst aufgeschlagen und ferner hier verbleiben wollen, müssen 50 Mark für die Stadtmauern erlegen, und dieselben Abgaben, wie die übrigen Bewohner leisten. Ferner wird ihnen verboten, christliche Häuser an sich käuflich zu bringen, noch solche zu mietzen; — und die jüdischen Fleischer haben 8 Stein reinen Talg für das Schloß zu liefern.

Bald darauf starb Zolkiewski und Johann Danilowicz wurde der Besitzer Zolkiew's, unter dessen Herrschaft die Juden sich eine hölzerne Synagoge erbauten. — Nach dem Tode Johann Danilowicz's überging J. an Jakob Sobieski, dem Vater des Königs Johann Sobieski. Unter seiner Regierung findet man, außer der Hinrichtung eines gewissen Johann T. wegen Ermordung eines Juden im J. 1649, gar keine Erwähnung derselben mehr.

Johann Sobieski übernahm erst im J. 1661 nach dem Tode seiner Mutter die Herrschaft über Zolkiew. Unter seiner Regierung, die bei den damaligen Verhältnissen für die Juden eine milde genannt werden kann, machte die jüdische Bevölkerung beinahe den dritten Theil der Stadt aus, da laut einem am 20. Mai 1680 verfaßten Häuserverzeichnis in Zolkiew sich 183 christliche und 88 jüdische Häuser befanden. Im Jahre 1687 petitionirten die Juden J.'s beim Könige, daß er ihnen gestatten soll, eine neue Synagoge an derselben Stelle zu erbauen, wo sie bereits unter Danilowicz eine hatten.

Der König willfahrte ihrer Bitte, und befahl so gar, ihnen Material zu geben. Die Juden benützten des Königs Gnade und erbauten eine prächtige Synagoge. Die Säulen besonders, worauf das ganze Gewölbe ruht, sind herrlich; nur steht dieses herrliche Gebäude an einem sehr vernachlässigten Orte. Die hiesige Geistlichkeit verwehrt den Juden, die Synagoge nach Außen weiß anzustreichen, damit sie sich von den katholischen Kirchen unterscheide. Die Juden Zolkiew's mußten bei dem jeweiligen Erzbischofe von Lemberg um die Bewilligung zur Abhaltung des Gottesdienstes in ihrer Synagoge nachsuchen. So wurde ihnen am 22. März 1692 von dem Erzbischofe Konstantin Lipski, hierauf am 27. Juni 1741 von Nikolaus Wyzski und zuletzt am 3. April 1761 von Waclaw Sierakowski die Bewilligung hierzu erteilt.

Am 1. November 1690 verließ der König Sobieski d. Filipp und David Lewi aus Zolkiew ein Privilegium zur Eröffnung einer hebräischen Buchdruckerei ¹⁾, kraft dessen den obgenannten Juden gestattet wird, den Thalmud und andere hebräische Bücher in Zolkiew zu drucken, und solche ohne Hinderniß im ganzen Königreiche Polen zu verbreiten. Die erste jüdische Buchdruckerei Polens war daher in Zolkiew. Thalmudische Werke wurden daselbst 29, juristische 6, historische 16, moralische 24 und eine unzählige Menge Gebetbücher (Siddurim et Machzorim) aufgelegt. In polnischer Sprache erschien nichts; denn das königliche Privilegium lautete ausdrücklich: „Ut neque libros latinos, neque alio idiomate imprimere possint.“ Bis unlängst befanden sich daselbst 3 hebräische Druckereien: die des Letteris, Rubinstein und Meierhoffer; gegenwärtig aber besteht bloß die Meierhoffer'sche.

Im Jahre 1691 brach in Zolkiew eine Feuersbrunst aus und verzehrte alle Stadtprivilegien. König Johann III. verließ daher am 11. März 1693 der Stadt ein neues Privilegium, worin auch die Stellung der Juden einigermaßen geregelt wird. Es wird ihnen zuerst darin gestattet, bei der Wahl der Geschworenen (Gemeindebeamten) gegenwärtig (adesso) zu sein, ²⁾ u. ein eigenes Wabehaus zu besitzen; ferner wurde durch dieses Privilegium die noch bestandene Ungleichheit in den Abgaben zwischen Juden u. Christen aufgehoben und festgesetzt, daß sowohl die Haussteuer, als auch die kommunalen Beiträge ohne Unterschied der Konfession gleich geleistet werden sollen. Wichtig ist besonders in diesem Altentstücke der Passus in Betreff der Steuertarirung. Es heißt daselbst also: Zur Bestimmung der Steuern für die Republik und anderer Privatleistungen soll eine Kommission von 12 Männern, je 2 von einer Junst und 2 Juden, einberufen werden, die Alles genau zu tariren haben, ohne Jemand irgend Unrecht zuzufügen. — König Johann Sobieski hat im Allgemeinen sich wohlwollend den Juden gezeigt, er war ein tapferer, großmüthiger und gerechter König!

Nach dem Tode des Königs übernahm dessen Sohn Konstantin Sobieski die Regierung der Stadt. Der Geist des Vaters hatte sich auch in Betreff der Juden auf den Sohn vererbt; denn als im Jahre 1699 zufällig in Zolkiew

¹⁾ Hier erachte ich es für nothwendig, die Note 112 des Verfassers der genannten Pamiatki wiederzugeben. Es heißt daselbst: „Der Orient 2. Jahrgang, Leipzig 1841, Nr. 43, S. 667 sagt: daß der erste Buchdrucker in Zolkiew Uri Phoebos war, daß dieser ferner im Jahre 1679 in Amsterdam eine hebräische Bibel gedruckt hat, wo am Anfange das Privilegium des Königs Johann, das Uri Phoebos nach Zolkiew berief und aus Danzig datirt war, abgedruckt wurde. Der Rabbiner von Zolkiew zeigte mir dieses Privilegium, das seiner Meinung nach für Uri Phoebos sein soll; es kommt aber nicht die mindeste Erwähnung von ihm in diesem Privilegium vor.“ In wiefern der Verfasser dieser Note Recht hat, kann ich nicht entscheiden.

²⁾ Die Stelle gibt nicht genau an, was unter diesem Adesso verstanden wird. Wahrscheinlich wird hier eine Betheiligung bei der Wahl der Geschworenen gemeint, nämlich daß sie stimm- aber nicht wahlfähig sind; denn gegenwärtig bei der Wahl zu sein, ohne irgend ein Votum zu haben, ist keine so große Wohlthat, daß dessen in einem Privilegium ausdrücklich gedacht werden soll.

ein Feuer ausbrach, wobei 20 jüdische Häuser ein Raub der Flammen wurden, erließ ihnen Konstantin alle Abgaben. Noch mehr, wir finden unter ihm im Jahre 1721 in Zolkiew einen jüdischen Apotheker, Namens Moses Chaimowicz. Zolkiew kam hierauf durch Verkauf an die Familie Radziwillow. Der erste Besitzer Zolkiew's von dieser Familie war Fürst Michael Kasimir Radziwill. In den katholischen Pfingsten des J. 1746 wurde hier ein Jude und 3 Jüdinnen ermordet; der Mörder wurde hierauf erwischt und enthauptet, und zum abschreckenden Beispiele des Mörders Haupt auf einen Pfahl gesteckt.

Im Jahre 1758 fand hier ein furchtbares Ereigniß statt. Am 3. April nämlich übernachtete Maier Jakobowicz aus Mosciak im Hause eines gewissen Juden Pasamonik, wo er des Nachts seiner Habe beraubt, geschlagen und fast leblos auf die Straß geworfen wurde. Jaf Pasamonik, Leifer und Elias Burkownik wurden daher festgenommen und auf der Tortur verhört. Alle drei und zwar jeder besonders, wurden 1. Aracti et candelis usti (geschleift und mit Kerzen gebrannt), 2. abermals Aracti et candelis usti, und 3. Aracti et ferro candenti usti (geschleift und mit glühendem Eisen gebrannt), und als sie hierauf ihr Verbrechen eingestanden, wurden sie, obwohl sie eigentlich die Juden nicht getödtet hatten, nach Art. 38 des Magdeburgischen Rechtes in Zolkiew mit dem Schwerte enthauptet. ⁶⁾

Im Jahre 1770 brach eine furchtbare Pest aus, die sich schnell über ganz Polen verbreitete, besonders in der Umgegend von Zolkiew wüthete sie furchtbar. Aller Handel und Verkehr hörte auf; denn man war nur auf die Rettung seines Lebens bedacht. Wie das Gras unter des Mähers Senfe, so fielen Jung und Alt unter den Streichen der Pest, überall lagen Leichen, wie nach einer Schlacht; denn es war Niemand, der sie beerdigen sollte; trostlos irrten die Menschen umher. Die Juden Zolkiew's flüchteten sich in den Blychtschymodzkischen Walde. Hier trieben sie sich ohne Nahrung herum. Erst im Monate Oktober, als die Kälte eintrat, hörte die Pest auf, die so lange gewüthet. 1800 Juden starben in dem Blychtschymodzkischen Walde an der Pest. Viele Juden wallfahrten noch jetzt zu den Gräbern ihrer Vorfahren in diesem Walde.

Mit dem 24. Juni 1772, als das österreichische Heer daselbst einzog, und von Zolkiew, wie von ganz Galizien im Namen der österreichischen Regierung Besitz nahm, hört Zolkiew auf, einen Staat im Staate zu bilden, und die weitere Geschichte der dasigen Juden gehört in die Geschichte der österreichischen Juden.

Korrespondenz.

Briefe aus Galizien.

II.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts, als der große Napoleon die von der National-Versammlung ausgesprochene Juden-Emancipation, das aufgegangene Gestirn, nicht mehr untergehen ließ, als dasselbe sitzende Stralen auf Preußen schloß, wodurch die Eiskruste Preussischer Einklämmungen schmolzen, lag Galizien theils von der Nacht des fan-

⁶⁾ Was wir von solchen Gesändnissen auf der Tortur halten sollen, ist genugsam bekannt.

tischen Rabbinismus bedeckt, größtentheils aber von dem aus Ausland hereingeströmten Hassidismus umschleiert.

Ein Schüler des Letztern, Josef Perl, dessen Seelenentwicklung aus der Finsterniß zum Licht unbemerkt, war wie alle großen Reformatoren urplötzlich als größter Feind des Obskurantismus in die Arena gesprungen. Er wurde für Galizien, das was Mendelsohn und Friedländer durch ihre Schriften und Jakobs durch seine Thaten für Deutschland gewesen, und seine Vaterstadt Tarnopol sollte die Pflanzschule sein für jüdische Bildung und Gesittung. Fühlend wie Ben-Safai, daß der Keim zur künftigen unvergänglichen Frucht in der „Schule“ liegt, gründete er unter großen Opfern eine solche in Tarnopol 1813.

Daß der gelehrte Jost in seinen kulturhistorischen Betrachtungen dieses Zeitraums an der unter besänftigen Anfeindungen, unter Kämpfen mit den feindlichen Elementen, der Stupidität und Rohheit dennoch ins Leben erblühenden Anstalt vorübergehend, deren Gründer gar nicht erwähnt, ist um so befremdender, als er jene ganze Epoche machende Periode mit Scharfzinn beleuchtet ^{*)} und den hier brausenden Katarakt überhört.

Das Gebilde zeugt von der Thakraft des Schöpfers. Zwei Dezennien später lag über Galizien ein blauer lachender Himmel. Unter demselben regte sich's lebenvoll. Eine Jugend war herangebildet, die wie die Bildersürmer auf Hassidismus und dessen Häuptlinge loszog, Mendelsohn mit seiner gewappneten Schaar Uebersetzer und Erregeten, jener durch den Geist auf den Geist wirkenden Agitatoren wurde Gemeingut. Als ein Paar Jahre darauf Sal. L. Goldenberg die Blätter des Kerem Hemed hier (in Tarnopol) sammelte, Rappaport, dem Ruf des Großmeisters folgend, den hiesigen Rabbinerfiz unter dem Nimbus antiken Wissens einnahm, als magnetisch angezogen der weiße Krokmal von Brody hierher kam um zu denken und zu philosophiren, konnte Tarnopol mit Recht den ihm beigelegten Ehrennamen, des galizischen Athens beanspruchen.

Das übrige Galizien konnte sich an den Stralen des Lichtes, welches auch das angränzende Ausland erwärmte. Von überallher kam die wissenstuchende Jugend, allüberallhin ergoß sich der wohlthätige Lichtstrom aus dem Zentralkunkte Tarnopol. Das Land bevölkerte sich mit Advokaten, Aerzten und gebildeten die jüdisch-polnische Tracht wegwerfenden Kaufleuten. Aus dem Tempel in Tarnopol ertönten, ein nie dagewesenes Phänomen, die Hymnen zu dem Gotte Israels nach chyt-mischen Sulzer'schen Weisen.

Nach drei Dezennien hatte Galizien ein anderes Aussehen. Eine Umwandlung war geschehen, geistig und körperlich. Der innere und äußere Mensch stand ein anderer da!

Die herangebildeten Männer anderer Städte des Landes wurden sich ihrer Mission bewußt. Lemberg kämpfte siegend unter dem flatternden Panier. Ein prächtiger Tempel, auf dessen Kanzel der sel. Kohn die Schlacht gegen die Finsterniß schlug, Choral-Gottesdienst, eine Normal- und Trivialschule, ein Kleinkinderbewahr-Anstalt sind die Trophäen des Sieges. Brody und Czernowitz blieben nicht zurück und errichteten Schulen und das kleine Bolechow erreichte mit seiner Trivialschule später das Nennziel. S. Demant.

Prag, 22. März. Von H. Sam. Freund ist so eben über die Frankel-Girsch-Affaire ein Sendschreiben an G. Wehli erschienen, welches ohne Zweifel großes Aufsehen machen wird.

† Lemberg, 20. März. Der liberale judenfreundliche Geist, der sich in Warschau und anderen Städten Polens durch die Aufnahme

^{*)} Jost, Geschichte d. Jst 9. B.; wo er Jakobsohn in Westphalen unsterbliche Blätter widmet. J. hatte allerdings mehr gethan, aber er hatte in der franz. Okkupation, welche die dortigen Juden zu Menschen und Bürgern machte, den besten Förderer seiner Reformationspläne. Anders war es in Galizien.

der Juden in d. Bünde und Handlungsgremien kundthut, tritt auch bei den diesseitigen Polen hervor. Hierorts sind Dubs (bekannt als hebr. Literat) und Dr. Königsmann als Kandidaten für den nächsten Reichstag aufgetreten. In Krakau ist Dr. Sttinger's Wahl bevorstehend.

Bemerkungen.

Die einzelnen Korresp. erscheinen in der nächsten Nummer. Hrn. L. R. in Frankfurt am Main. Die Beilage erscheint kommende Woche.

Druckfehler in der Beilage zu „Ben Chananja“ Nr. 11.

Table with columns: Seite, Spalte, Zeile, von oben, statt Lesebuch, lies Lesebuch. Lists various printing errors and corrections.

NB. Minder sinnenstellende Druckfehler sind übergangen.

Inserte.

Pränumerations-Einladung auf „Ben Chananja!“

Mit No 14 beginnt das II. Quartal des „B. Ch.“; damit in der Zuwendung keine Unterbrechung entstehen kann, werden die geehrten Quartals-Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung des Abonnements höflich ersucht.

Der Pränumerations-Preis für das 2. Quartal beträgt 2 fl., für die Zeit vom April bis Dezember 5 fl. 50 kr.; da bei ganzjähr. Pränum. gegenüber des quartalweisen Bezuges (im Inlande) der Preis um 1 fl. sich niedriger stellt, so erlaubt man sich darauf aufmerksam zu machen, daß noch vollständige Exempl. des 1. Quart. (Nr. 1-13) zu haben sind und gegen Einleitung von 7 fl. mit bezogen werden können.

Die Freunde des Blattes werden bei diesem Anlasse freundlichst aufgeuntert für die weiteste Verbreitung desselben in ihren Kreisen nach Kräften mitwirken zu wollen. Für das Ausland besorgt Herr Franz Wagner in Leipzig die schnelle Vermittlung.

Die Expedition des „Ben Chan.“ Buchhandlung v. Sigm. Burger in Szegedin. Literarische Anzeige. Im Verlage von Sigmund Burger in Szegedin ist vor Kurzem erschienen und kann direkt und von allen Buchh. bezogen werden.

Löw Lipót, szegedi főrabbi. Történeti és vallástudományi értekezések.

Diese interessante Schrift behandelt die bürgerl. Gleichstellung der Israeliten in Ungarn und hat im Lande so lebhaften Anklang gefunden, daß schon bald ein neuer Abdruck derselben nöthig werden wird!

Konkurs.

An der Kl.-Zeller Volksschule ist mit dem 1. Mai eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalt von 400 fl. zu besetzen. Bewerber um diese Stelle müssen der ungarischen, deutschen und hebräischen Sprache vollkommen mächtig sein und haben ihre Befähigungszeugnisse bis längstens 15. April portofrei an den Ortstarat einzusenden.

Szegedin, Verlag von Sigmund Burger.

Leipzig, Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Ben Chananja.

Wochenblatt für jüdische Theologie.

Vierter Jahrgang.

Herausgeber und Redakteur: L. Löw, Oberrabbiner zu Szegedin.

Table with 3 columns: Subscription rates (Jeden Freitag erscheint ein ganzer Bogen...), Distribution (Man abonniert bei allen Postämtern...), and Advertisements (Inserate sind an den Verleger S. Burger...).

Inhalt. Die Ausweisung und Wiederaufnahme der Juden in Wien unter Leopold I. B. Dr. Wolf. — Zur Hochzeitsfeier. B. Rabbiner Sziger. — Beiträge zur thalmudischen Sprachforschung und Alterthumskunde von Oberr. Dr. Landau. — Korrespondenz. Prag. (Wahlen). — Aus Böhmen (Wessely's Auszeichnung). — Nikolsburg (Hirsch's Orthodoxie). — Pest (Beworrendende Konferenz d. ung. Juden). — Aus Mähren (Rabbinerwahlen). — Briefe aus Galizien (Ved. e. Seminars). — Literarische Anzeigen. Michar Penim v. Aher. Angez. von Leop. Dufes.

Die Ausweisung der Juden aus Wien 1670 und ihre Wiederaufnahme daselbst 1675.

Mitgetheilt von Dr. G. Wolf.

In Folge wiederholter Bitten der Bürger in Wien, hat bekanntlich Kaiser Leopold die Juden im Jahre 1670 aus Wien und aus dem Lande Niederösterreich verwiesen. Die Gründe, welche die damaligen ehrenwerthen Bürger zur Unterstützung ihres Gesuches angaben, waren wie gewöhnlich: die Juden verkümmern den Christen den Erwerb, so daß letztere ganz auf den Bettelstab kommen; sie vertheuern die Wohnungen u. c. Die Wiener Bürger verpflichteten sich die Steuern welche die Juden bis dahin bezahlt haben, zu übernehmen, (die Juden in Wien zahlten 15,000 fl. und die auf dem Lande 4000 fl. jährlich, wobei aber bemerkt werden muß, daß dieses der normale Steuerfuß war. Es verging jedoch fast kein Jahr, wo nicht außerordentliche Steuern hinzukamen) wofür ihnen die Häuser der Juden als Eigenthum zuerkannt wurden.

Am 24. November 1670 bereits ersuchten die Bürger den Kaiser, er möchte den Grundstein in der zur Kirche umgewandelten Synagoge, welche den Namen des Kaisers tragen soll, legen. In dieser Eingabe heißt es:

„Wann dann Jedermänniglich mit großen Verlangen erhofft und ganz begierlich an den Orth, wo Christus und seine unbesleckte Mutter so viel tausend und unzählbare Male von den Gotteslästerlichen Juden geschmähet worden, dieselben zu Ehren und den wahren Messias anzubetten; den Tag und Stund wünscht benebens unsrer Herr Ordinarius, daß

er allein Gw. k. Mayestät befehl unsrer vertröstet, damit dan Gottes Ehr auf allhöchst befördert; Jeden wahren catholischen Christen lohnwürdigen begierd ersättigt.“

Nachdem das hebräische Gebetbuch wiederholentlich in alle lebenden Sprachen übersetzt wurde, so sind wir enthoben auf den Werth dieser Beschuldigungen und Anklagen näher einzugehen. Der damalige Bischof Wilderich, empfahl jedoch dem frommen (?) Heißspornen mit der Einweihung der neuen Kirche bis zum Frühjahr zu warten.

Die Juden waren ausgewiesen; keiner derselben durfte sich sehen lassen, doch die Hoffnungen der ehrenwerthen Bürger wurden zu Schanden. Der Wohlstand nahm nicht zu, sondern ab, und dem Staatschatze gieng es nicht besser. Die Bürger leisteten nicht bloß, der übernommenen Verbindlichkeit gemäß, keinen Ersatz für die Judensteuern; sie blieben auch im Rückstande mit den Steuern, die sie für sich selbst zu zahlen hatten.

Wir wollen hier aus einem Berichte der Hofkammer einige Daten anführen. Im Jahre 1669 wurden in der Judenstadt 2000 Stück ungarischer Ochsen consumirt, welche 8000 fl. Steuer brachten. Die Juden zahlten jährlich an verschiedenen Steuern 40,000 fl., welches ein Kapital von 800000 fl. repräsentirt. Die Häusersteuer fehlt, da die Häuser unbewohnt sind, durch die Vertreibung der Juden stehen mehr als 1000 Häuser öde. Auch die Landstände, die auf ihren Gütern Juden hatten, verlieren jährlich 20000 fl.

Da die finanzielle Lage des Staates nicht derart war, um auf dieses Einkommen zu verzichten, so wurden von Seite der Hofkammer (die bekanntlich die Stelle des jetzigen Finanzministeriums vertrat) an den Kaiser Anträge gestellt, die Juden wieder aufzunehmen.